

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern und übersenden.

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“ (BK6-23-241) - 2. Konsultation -

Anlage 2 – BiLAREM

Nr.	Tenorziffer/s/etc. (Pflichtfeld)	!	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	2.3.2	-		Hinweis: Connect+ weist darauf hin, dass durch die Einbindung des BTR in den abgesicherten, massengeschäftstauglichen Informationsaustausch hohe Aufwände für die jeweiligen Unternehmen und die Netzbetreiber (bzw. den Data Provider) generiert werden (Neu-Einrichtung der Kommunikationskanäle, Austausch von Zertifikaten, Implementierungsaufwand zur Teilnahme am XML-Datenaustausch, ...). Vor diesem Hintergrund ist eine Informationsversorgung zumindest vorerst im Innenverhältnis zwischen EIV und BTR zu bevorzugen. Beim EIV liegen alle relevanten Informationen ohnehin vor.
2	4	-		Hinweis: Connect+ unterstützt die Integration von Batteriespeichern in den Redispatch-Prozess in der Rolle als Data Provider. Es sei darauf hingewiesen, dass klar definierte Prozesse und Datenlieferverpflichtungen erforderlich sind, deren Umsetzung entsprechende Aufwände generieren wird.
3	6.1.2	-	Die Kommunikation mit einem Netzbetreiber wird in der Regel über die Marktrolle Data Provider (DP) durchgeführt. Der Data Provider ist verantwortlich für die Weiterleitung von Informationen an berechnete Marktpartner. Der ANB nimmt die Rolle des DP wahr, sofern er die Rolle nicht an einen Dritten übergibt.	Die Definition aus dem BDEW Rollenmodell ist präziser als die zuvor seitens der BNetzA eingebrachte Definition. Zudem sollte die Definition in das Kapitel 1 "Begriffe" überführt werden.
4	6.1.7	-		Hinweis: Connect+ weist darauf hin, dass durch die Einbindung des BTR in den abgesicherten, massengeschäftstauglichen Informationsaustausch hohe Aufwände für die jeweiligen Unternehmen und die Netzbetreiber (bzw. den Data Provider) generiert werden (Neu-Einrichtung der Kommunikationskanäle, Austausch von Zertifikaten, Implementierungsaufwand zur Teilnahme am XML-Datenaustausch, ...). Vor diesem Hintergrund ist eine Informationsversorgung zumindest vorerst im Innenverhältnis zwischen EIV und BTR zu bevorzugen. Beim EIV liegen alle relevanten Informationen ohnehin vor.
5	6.2.1.1	-	[...] Die Berechtigten sind wiederum verpflichtet, an Änderungs-, bzw. Clearing-Prozessen mitzuwirken, damit jederzeit allen Prozesssteilnehmern aktuelle und korrekte Daten vorliegen.	Connect+ erkennt den Vorteil, wenn die materiell-rechtliche Verpflichtung der Anlagenbetreiber zur Stammdatenbereitstellung initial mit lediglich einem Meldeweg erfüllt ist. Aufgrund der technischen und prozessualen Einschränkungen des Marktstammdatenregisters (z. B. verspätete Meldefrist, keine Historisierung und Gültigkeitsbereiche von Daten, hoher Clearing-Aufwand) sollte gewährleistet sein, dass der EIV im Auftrag des Anlagenbetreibers verpflichtet ist, an standardisierten Änderungs- und Clearingprozessen im Redispatch 2.0 teilzunehmen, damit jederzeit allen Prozesssteilnehmern aktuelle und korrekte Daten vorliegen.
6	6.2.1.3	-		Hinweis: Connect+ weist darauf hin, dass durch die Einbindung des BTR in den abgesicherten, massengeschäftstauglichen Informationsaustausch hohe Aufwände für die jeweiligen Unternehmen und die Netzbetreiber (bzw. den Data Provider) generiert werden (Neu-Einrichtung der Kommunikationskanäle, Austausch von Zertifikaten, Implementierungsaufwand zur Teilnahme am XML-Datenaustausch, ...). Vor diesem Hintergrund ist eine Informationsversorgung zumindest vorerst im Innenverhältnis zwischen EIV und BTR zu bevorzugen. Beim EIV liegen alle relevanten Informationen ohnehin vor.
7	6.5.2	-	Die Übertragungsnetzbetreiber machen gemeinsam mit den VNB und sonstigen Markttrollen Vorgaben, welche Anforderungen bei Tests mindestens erfüllt werden müssen.	Anpassung im Sinne der gemeinsamen Prozessentwicklung (siehe Tenorziffer 7). Die Vorgaben der Festlegung sollten eine möglichst hohe Abdeckung von Tests und der dafür nötigen Marktpartner sicherstellen.
8		!		

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern und übersenden.

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“ (BK6-23-241) - 2. Konsultation -

Anlage 1 - Entwurf des Tenors

Nr.	Tenzorziffer/\$/etc. (Pflichtfeld)	!	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	Tenzorziffer 6	-	Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung werden verpflichtet, sechs Monate nach Veröffentlichung von Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“ nach Tenzorziffer 8 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur einen elektronischen massengeschäftstauglichen Informationsaustausch zu den Anwendungsfällen zu ermöglichen, die den Austausch von Stamm- und Planungsdaten sowie von Nichtbeanspruchbarkeiten, den Abruf, die Abrechnung und die Netzbetreiberkoordination betreffen, welcher den Vorgaben der Anlage „Bilanzieller Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen (BilAreM)“ – insbesondere des Kapitels 6 – entspricht. In Ausnahmefällen können in den konsultierten Prozessbeschreibungen nach Tenzorziffer 7 abhängig von Implementierungsaufwand und Prozess-Erfordernissen anderweitige Fristen, bzw. Einführungsszenarien für die Spezifikation und Anwendung von bestimmten Anwendungsfällen definiert werden. [...]	Die Einhaltung des etablierten Änderungsmanagements von EDI@Energy sollte weiterhin gewährleistet sein. Sofern absehbar ist, dass bestimmte Prozessänderungen einen höheren Implementierungsaufwand als 6 Monate erfordern, ist es sinnvoll, der Branche Flexibilität im Rahmen dieser Ausnahmeregel zu gewähren, um einen synchronisierten Go-Live sicherzustellen.
2		!		